

## Statuten dini Blattform

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „dini Blattform“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz befindet sich in Illnau. Jedoch ist der Vorstand befugt, den Sitz an einen anderen Ort in der Schweiz zu verlegen.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt auf gemeinnütziger Grundlage die uneigennützige Unterstützung

a) von sozial-diakonischen Projekten und zur Verbesserung der sozialen Verhältnisse, die direkt oder indirekt Personen, hauptsächlich Frauen, zugute kommen, deren Würde laut UNO-Menschenrechtserklärung nicht gewährleistet ist, sowie allenfalls von weiteren direkt betroffenen Personen aus dem Umfeld dieser Personen.

b) von Einrichtungen, Veranstaltungen oder Personen, die dafür Grundlagenarbeit leisten oder in der Öffentlichkeit auf solche Anliegen aufmerksam machen.

Der Verein kann von sich aus tätig werden oder andere Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung namentlich auf christlicher Grundlage unterstützen. Es werden kein Erwerbszweck, keine Selbsthilfe sowie kein finanzieller Gewinn verfolgt.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck aktiv unterstützt.

Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme, ebenso über einen Ausschluss ohne Angabe von Gründen.

Der Austritt erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

### Art. 4 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliederbeiträgen, die die Mitgliederversammlung jährlich festzulegen hat,
- b) Gönnerbeiträgen
- c) freiwilligen Beiträgen,
- d) sonstigen Einkünften (Erträgen aus Veranstaltungen, Legaten, usw.)

### Art. 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

Vorstand und Revisionsstelle sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie haben nur Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Vereinsgeschäfte, vorbehältlich Ziffer 7. Sie wählt insbesondere aus ihren Reihen den Vorstand sowie die Kontrollstelle.

Sie konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Er leitet die Geschäfte des Vereins, vertritt diesen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit dies im Gesetz so vorgesehen ist oder die Mitgliederversammlung sie ihm übertragen hat.

Er konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### Art. 8 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einer Person. Sie überprüft die Jahresrechnung und stellt darüber der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

#### Art. 9 Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 10 Rechnungslegung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das erste Rechnungsjahr dauert bis Ende 2022.

#### Art. 11 Auflösung

Um den Verein aufzulösen, bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit vergleichbarer Zweckbestimmung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag der Gründungsversammlung vom 16. November 2021 in Kraft.

Illnau, 16. November 2021

Die Gründungsmitglieder:

Judith Schweizer

Jael Binggeli

Andreas Schweizer